

Mag. Andrea Ellmeier  
Lederergasse 14/12  
1080 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	151 -GE/19 P2
Datum: 7. APR. 1993	
	13. April 1993
Verteilt .....	Ellmeier, Andrea

An alle Mitglieder des  
Präsidiums des Nationalrats  
Parlament  
Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, den 31.3.1993

*Dr. G. G. G.*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des UOG bezüglich  
der Stellung der Lehrbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersende ich Ihnen als Lehrbeauftragte der  
Universität Wien meine Stellungnahme zum Entwurf der  
geplanten UOG-Novellierung.

Hiermit ersuche ich Sie, diese Stellungnahme zur  
Kenntnis zu nehmen und ersuche Sie gleichzeitig, noch  
einmal über die Rolle der Lehrbeauftragten  
nachzudenken. Und noch eine Anmerkung: Freiheit der  
Wissenschaft kann doch nicht heißen, frei jeglicher  
sozialen Grundabsicherung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Andrea Ellmeier  
Lehrbeauftragte am Institut für Geschichte  
Universität Wien

Anlage: Stellungnahme zum UOG-Entwurf  
Diese Stellungnahme ergeht auch an das Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung, Abteilung I/B, z.Hd. Herrn Dr. Gerald Bast



## STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ORGANISATION DER UNIVERSITÄTEN (UOG 93)

Im vorliegenden Entwurf wird in §27 Abs 1 eine Änderung des Dienstverhältnisses für Lehrbeauftragte vorgestellt. Mit etwaigen Inkrafttreten des UOG 93 sollen dann Lehrbeauftragte lediglich mittels einem privatrechtlichen Dienstverhältnis über einen Werkvertrag beschäftigt werden. **Diese Regelung ist aus mehreren Gründen abzulehnen:**

1) Grundsätzlich ist fraglich, ob eine Lehrauftragstätigkeit die Kriterien eines Werkvertrages erfüllt, da es bis dato ungeklärt ist, ob die Durchführung einer Lehrveranstaltung als Werk zu gelten hat. Sollte diese Gesetzesänderung tatsächlich beschlossen werden, ist zu überlegen, Feststellungsklagen anzustreben.

2) Lehraufträge bieten zum Beispiel im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaft, sowie im speziellen Gebiet der Frauenforschung (Sonderkontingent Frauenforschung) die Möglichkeit innovative Inhalte, neue Forschungsansätze und Methoden vorzustellen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die diese Möglichkeit nützen, haben den Schwerpunkt ihrer Forschungstätigkeit meist außerhalb der universitären Forschung. Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zur Universität, sondern sind vielmehr aufgrund der fehlenden Planstellen an den Universitäten genötigt, freiberuflich zu forschen und dies bedeutet private Kranken- und Pensionsversicherung, deren Kosten jedoch beim gegenwärtigen Einkommensniveau von jungen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen nicht aufzubringen sind. Da nun eine eklatante Schlechterstellung der Lehrbeauftragten geplant ist - Werkvertrag bedeutet der Wegfall von Sozialversicherung - steht zu befürchten, daß die bereits angesprochene Innovation wegfällt. Junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen werden es sich nicht mehr leisten können, Lehraufträge anzunehmen, da sie auf Grund der sozialen Lage auf andere Gebiete ausweichen müssen, bei denen ein gewisser sozialer Standard gewährleistet ist. Eine offensichtlich als kostensparende Maßnahme gedachte Änderung bringt einerseits eine Zurückdrängung von Innovation mit sich und wird andererseits auf der untersten Ebene der Universitätshierarchie empfohlen, trifft also die schwächsten innerhalb des wissenschaftlichen Personals der Universitäten. Es kann nicht Ziel einer notwendigen Universitätsreform sein, wissenschaftliches Potential bedingt durch sozialpolitische Maßnahmen nicht mehr nützen zu können.

3) In den Erläuterungen zum UOG 93 wird darauf verwiesen, daß das Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten jenem der Gastprofessoren und



Gastvortragenden entspricht. Es zeigt sich, daß hier drei Gruppierungen ausgewählt wurden, die künftig mittels eines Werkvertrages beschäftigt werden sollen, die jedoch aufgrund ihrer Position nicht die selben Ausgangsbedingungen haben. Die Höhe des Einkommens eines Gastprofessors, einer Gastprofessorin wird voraussichtlich so gestaltet sein, daß ihm beziehungsweise ihr jederzeit eine private Kranken- und Pensionsversicherung möglich ist. Außerdem lehren Gastprofessoren und Gastprofessorinnen meist an anderen Universitäten, an die sie nach Abschluß ihrer Tätigkeit als Gastprofessoren und -professorinnen zurückkehren. Gastvortragende stellen wiederum einen eigenen Bereich dar, weil ihre Tätigkeit nicht notwendigerweise Bestandteil eines Studiums ist und sie keine Prüfungen abhalten müssen. Der Hinweis, die Änderung des Dienstverhältnisses würde nicht nur Lehrbeauftragte treffen, muß also dahingehend relativiert werden, daß die Ausgangssituationen völlig verschieden sind und negative Folgen im Endeffekt hauptsächlich für die Lehrbeauftragten gegeben wären.

4) Durch die geplante höhere Lehrverpflichtung der Universitätsassistenten und Universitätsassistentinnen steht zu befürchten, daß Lehraufträge generell gekürzt werden. Lehraufträge sind die Chance neue Ergebnisse zu präsentieren, zu diskutieren, sie in der Lehre umzusetzen. Sie sind andererseits der erste Schritt zu einer weiteren Karriere im Universitätsbetrieb. Wenn also daran gedacht wird, Lehraufträge generell einzuschränken, verringern sich die Karrierechancen drastisch. Diesem Vorhaben ist entschieden entgegenzutreten, um weitere Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern.

5) Im Bereich der Lehrbeauftragten ist der höchste Prozentsatz von Frauen im Vergleich zu anderen Kategorien des wissenschaftlichen Personals. Es nimmt wunder, daß auf der einen Seite Frauenförderpläne für die Satzungen gefordert werden und auf der anderen Seite Maßnahmen getroffen werden sollen, die diesen Vorhaben entgegenwirken. Lehraufträge sind, wie bereits oben beschrieben, der erste Schritt in Richtung Universitätskarriere. Frauenförderung kann nicht isoliert werden sondern muß Eingang in jede Bestimmung finden, um so eine tatsächliche Förderung zu erreichen.

Ich schlage daher vor, daß Lehrbeauftragte, wie etwa Universitätsassistenten und Universitätsassistentinnen in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis stehen sollen, nicht jedoch über einen Werkvertrag beschäftigt werden. Ich bitte Sie, obige Einwände zu berücksichtigen und von dem Vorhaben, Lehrbeauftragte zu benachteiligen, Abstand zu nehmen.



